

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. März 1990



797. Amtlicher Quartierplan

Am 9. Januar 1990 ersuchte der Gemeinderat Höri um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. Oktober 1988 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Spitzacher-Puur.

Gde. Höri

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 18. Oktober 1988 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss sind vier Rekurse erhoben worden, wovon drei nach gegenseitiger Einigung der Beteiligten zurückgezogen wurden. Der verbleibende Rekurs wurde mit Entscheid der Baurekurskommission I vom 29. September 1989 abgewiesen. Gemäss der Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 7. November 1989 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bauzonengrenze, die Spitzackerstrasse und die Weingartenstrasse, im Osten durch den Rebweg, im Südosten durch die Wehntalerstrasse S-2 und im Westen durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Höri.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die bestehenden angrenzenden Strassen sowie die Zufahrtsstrassen A und B und die Zufahrtswege C, D, E, F, G und H.

Die an der Zufahrtsstrasse A auf 19 m, an der Zufahrtsstrasse B zwischen 10,5 und 19 m und an den Zufahrtswegen C, D, E, F, G und H auf 10,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang dem Rebweg mit RRB Nr. 1956/1965 festgesetzte westseitige Baulinie wird angepasst bzw. korrigiert.

Nach den Niveaulinien betragen die Höchststeigungen bei den Zufahrtsstrassen A und B 10 bzw. 7,2% sowie bei den Zufahrtswegen C, D und E 7,2, 3,2 und 5,7%.

Der Gemeinderat Höri wird im Rahmen von Baubewilligungsverfahren die Lärmsituation entlang der Wehntalerstrasse S-2 zu überprüfen und die entsprechenden Auflagen zu machen haben.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Höri vom 11. Oktober 1988 festgesetzte amtliche Quartierplan Spitzacher-Puur wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Höri, 8181 Höri (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei

Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 7. März 1990

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller